

LEITFADEN – GÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT

Inhalt

LEITFADEN – GÜNDUNG EINER GENOSSENSCHAFT	1
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.1 Übersicht, Grundlegendes	2
1.2 Die Genossenschaft im Obligationenrecht	3
2. STATUTEN	4
2.1 Vorprüfung Statuten	4
2.2 Statuten – Notwendige Inhalte	4
2.3 Muster-Statuten	4
3. GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG	5
3.1 Gründungsversammlung (Konstituierende Versammlung)	5
3.2 Einladung Gründungsversammlung	5
3.3 Ablauf Gründungsversammlung - Inhalte	5
3.3.1 Präsenzliste	5
3.3.2 Domizilerklärung	6
3.3.2 Genehmigung der Statuten und Unterzeichnung	6
3.3.3 Wahl der Verwaltung	6
3.3.4 Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle / Verzicht	6
3.3.5 Unterzeichnung der Stampa-Erklärung und der Lex Friedrich-Erklärung allenfalls Gründerbericht	7
3.4 Protokoll der Gründungsversammlung	7
4. KONSTITUIERENDE VERWALTUNGSSITZUNG	7
4.1 Protokoll über Konstituierung der Verwaltung	7
5. ANMELDUNG BEIM HANDELSREGISTER	8
5.1 Anmeldung	8

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Übersicht, Grundlegendes

Die Genossenschaft ist, vor allem im Baubereich, ein bewährtes Modell.

Die Genossenschaft ist ein Zusammenschluss von Personen, die in gemeinsamer Selbsthilfe ein Ziel verfolgen. Dabei steht die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder im Vordergrund. So ist es das Ziel von Energiegenossenschaften, gemeinsam nachhaltig Energie zu erzeugen oder zu speichern.

Die Mitglieder einer Genossenschaft beteiligen sich mit Anteilscheinen am Genossenschaftskapital. Die Höhe des Beitrags kann die Genossenschaft frei wählen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Das oberste Organ ist die Generalversammlung (GV). Gewisse Kompetenzen wie die Festsetzung und Änderung der Statuten oder die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle darf man ihr nicht entziehen.

Jeder Genossenschafter, unabhängig von der Anzahl seiner Anteilsscheine, hat eine Stimme. Es dürfen keine Mitglieder bevorzugt werden (gleiche Rechte und Pflichten). Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfte der GV vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Die GV kann Ausschüsse bilden oder Geschäftsführer ernennen.

Für die Gründung braucht es mindestens sieben Genossenschafter, die natürliche oder juristische Personen sein können. Die Genossenschaft ist für neue Mitglieder offen zu halten. Der Eintritt darf nicht übermässig erschwert werden.

Die Genossenschaft ist gegründet, wenn die Gründer die Statuten genehmigt haben und die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Es ist keine öffentliche Beurkundung nötig.

Bei den Statuten handelt es sich um eine Art Verfassung, in der die Regeln festgelegt werden, nach denen die Genossenschaft funktionieren soll. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft, allfällige Verpflichtungen der Genossenschafter sowie die Organe Verwaltung und Revisionsstelle müssen zwingend darin aufgenommen werden.

1.2 Die Genossenschaft im Obligationenrecht

Das Obligationenrecht regelt die Errichtung und den Betrieb einer Genossenschaft mit den Artikeln 828 bis 926. Nachfolgend eine Übersicht über die einzelnen Abschnitte des neunundzwanzigsten Titel im Obligationenrecht und auszugsweise die wichtigsten Artikel:

- Erster Abschnitt: Begriff und Errichtung Art. 828 – 838
 - Art. 828 - 829 Genossenschaft des Obligationenrechtes
 - Art. 830 - 836 Errichtung
 - Anzahl Mitglieder
 - Statuten
 - Konstituierende Versammlung
 - Eintragung ins Handelsregister
 - Art. 838 Erwerb der Persönlichkeit

- Zweiter Abschnitt: Erwerb der Mitgliedschaft Art. 839 – 841
 - Art. 839 Grundsatz
 - Art. 840 Beitrittserklärung

- Dritter Abschnitt: Verlust der Mitgliedschaft Art. 842 – 851
 - Art. 842 - 845 Austritt
 - Art. 846 Ausschliessung
 - Art. 847 Tod des Genossenschafters

- Vierter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Genossenschafter Art. 852 – 879
 - Art. 852 Ausweis der Genossenschaft
 - Art. 853 Genossenschaftsanteile
 - Art. 854 Rechtsgleichheit
 - Art. 855 - 865 Rechte
 - Art. 866 - 878 Pflichten

- Fünfter Abschnitt: Organisation der Genossenschaft Art. 879 – 910
 - Art. 879 - 893 Generalversammlung
 - Art. 894 - 905 Verwaltung
 - Art. 906 - 907 Revisionsstelle

- Sechster Abschnitt: Auflösung der Genossenschaft Art. 911 – 915
 - Art. 911 Auflösungsgründe
 - Art. 913 Liquidation, Verteilung des Vermögens

- Siebenter Abschnitt: Verantwortlichkeit Art. 916 – 920
 - Art. 916 – 917 Haftung
 - Art. 918 Solidarität
 - Art. 919 Verjährung

- Achter Abschnitt: Genossenschaftsverbände Art. 921 – 925

- Neunter Abschnitt: Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts Art. 926

Link:

Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

Dokument:

Anhang1: Obligationenrecht vom 30. März 1911 (Stand am 1. Juli 2015) als Word-Dokument:

2. STATUTEN

2.1 Vorprüfung Statuten

Damit sichergestellt werden kann, dass an der Gründungsversammlung korrekte und mit dem Handelsregister kompatible Statuten genehmigt werden, ist es sinnvoll den Statutenentwurf vor der Gründungsversammlung durch das Handelsregisteramt prüfen zu lassen.

Um den Statutenentwurf zu erstellen, ist es zielführend, wenn vor der eigentlichen Gründungsversammlung Vorversammlungen abgehalten werden, bei denen die Statuten beraten werden.

Dokument:

V01: Anschreiben Vorprüfung Statuten

2.2 Statuten – Notwendige Inhalte

Das Obligationenrecht regelt den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt (Art. 832 OR) und legt die Bestimmungen fest, die damit sie verbindlich sind, ebenfalls in den Statuten geregelt werden müssen (Art. 833 OR).

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. *den Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft;*
2. *den Zweck der Genossenschaft;*
3. *eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe;*
4. *die Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung;*
5. *die Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen.*

Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten:

1. *Vorschriften über die Schaffung eines Genossenschaftskapitals durch Genossenschaftsanteile (Anteilscheine);*
2. *Bestimmungen über nicht durch Einzahlung geleistete Einlagen auf das Genossenschaftskapital (Sacheinlagen), deren Gegenstand und deren Anrechnungsbetrag, sowie über die Person des einlegenden Genossenschafters;*
3. *Bestimmungen über Vermögenswerte, die bei der Gründung übernommen werden, über die hiefür zu leistende Vergütung und über die Person des Eigentümers der zu übernehmenden Vermögenswerte;*
4. *von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über den Eintritt in die Genossenschaft und über den Verlust der Mitgliedschaft;*
5. *Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter;*
6. *von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Organisation, die Vertretung, die Abänderung der Statuten und über die Beschlussfassung der Generalversammlung;*
7. *Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes;*
8. *Bestimmungen über die Berechnung und die Verwendung des Reinertrages und des Liquidationsüberschusses.*

2.3 Muster-Statuten

Die Muster-Statuten sind so aufgebaut, dass Sie bei der Neugründung einer Energiegenossenschaft verwendet werden können. Bei gewissen Artikeln sind Varianten aufgeführt.

Dokument:

V02: Musterstatuten

3. GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG

3.1 Gründungsversammlung (Konstituierende Versammlung)

Die Genossenschaft entsteht nach Aufstellung der Statuten und deren Genehmigung in der konstituierenden Versammlung und der anschliessenden Eintragung in das Handelsregister. Bei der Gründung einer Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein und erklären eine Genossenschaft zu Gründen.

An der Gründungsversammlung sind

- die schriftlich abgefassten Statuten (Vorprüfung durch Handelsregister!) zur Beratung und Genehmigung vorzulegen;
- ein schriftlicher Bericht der Gründer über allfällige Sacheinlagen und zu übernehmenden Vermögenswerte der Versammlung bekanntzugeben und von ihr zu beraten;
- diese Versammlung bestellt auch die notwendigen Organe (Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle, bzw. verzichtet auf eine eingeschränkte Revision).
- Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister kann die Mitgliedschaft nur durch Unterzeichnung der Statuten begründet werden.

Dokument:

V03: Merkblatt Handelsregister Kanton Luzern über Neueintragung einer Genossenschaft

3.2 Einladung Gründungsversammlung

Bei der Einladung zur Gründungsversammlung muss der Entwurf der Statuten und ein Vorschlag der Zusammensetzung der Verwaltung zugestellt werden.

Dokument:

V04: Einladung zur Gründungsversammlung

3.3 Ablauf Gründungsversammlung - Inhalte

Damit sämtliche Angaben gemäss Art. 85 HRegV¹ im Protokoll enthalten sind, empfiehlt es sich nach der Vorlage „V04 Einladung zur Gründungsversammlung vorgegangen“ wird. Hilfreich ist auch eine Powerpoint-Präsentation.

PPT: Energie-Genossenschaft pustebume

3.3.1 Präsenzliste

Es ist ein Verzeichnis der Gründer (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) an der Gründungsversammlung zu erstellen und durch ein Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen.

Dokument:

V09: Präsenzliste

¹ Art. 85 HRegV

Das Protokoll der konstituierenden Versammlung muss folgende Angaben enthalten:

- die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern;
- die Erklärung der Gründerinnen und Gründer, eine Genossenschaft zu gründen;
- die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass die Statuten festgelegt sind;
- gegebenenfalls die Tatsache, dass der schriftliche Bericht der Gründerinnen und Gründer über Sacheinlagen oder Sachübernahmen der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde;
- die Wahl der Mitglieder der Verwaltung sowie die entsprechenden Personenangaben;
- die Tatsache, dass die Revisionsstelle gewählt wurde, beziehungsweise den Verzicht auf eine Revision;
- die Unterschriften der Gründerinnen und Gründer.

3.3.2 Domizilerklärung

Es ist dem Handelsregister mitzuteilen, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt. Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Genossenschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen. Postfachadressen werden vom Handelsregister nicht akzeptiert!

Dokument:
V11: Domizil-Erklärung

3.3.2 Genehmigung der Statuten und Unterzeichnung

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Genossenschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck, eine allfällige Verpflichtung der Genossenschafter zu Geld- oder anderen Leistungen mit deren Art und Höhe, die Organisation der Verwaltung und der Revision, die Art der Ausübung der Vertretung in der Genossenschaft sowie die Bekanntmachungen und evtl. Mitteilungsbestimmungen an die Genossenschafter.

Die Statuten sind nach der Gründungsversammlung mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer im Original handschriftlich zu unterzeichnen.

3.3.3 Wahl der Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen (Art. 894 Abs. 1 OR) und muss sich demzufolge konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder die Verwaltung für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder der Verwaltung zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll.

Das Protokoll der Gründungsversammlung oder der konstituierenden Verwaltungssitzung hat die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzuhalten.

Nach der Gründungsversammlung sind die Wahlannahmeerklärungen durch die Mitglieder der Verwaltung original handschriftlich zu unterzeichnen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung im Gründungsprotokoll erfolgen.

Dokument:
V05: Wahlannahmeerklärung

3.3.4 Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle / Verzicht

Die Gründer müssen im Gründungsprotokoll entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer im Protokoll feststellen können,

- dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

Dokument:
V06: Merkblatt Handelsregister Kanton Luzern über Musterbestimmungen Revisionsstelle

3.3.5 Unterzeichnung der Stampa-Erklärung und der Lex Friedrich-Erklärung allenfalls Gründerbericht

Die **Stampa-Erklärung** muss aufgrund der Geldwäscherei Gesetzgebung ausgefüllt werden und ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen², Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten. Die **Lex-Friedrich-Erklärung** dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Genossenschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt. Beide Belege sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen.

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter **Gründerbericht** einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen. Aus dem Gründungsprotokoll muss ersichtlich sein, dass der Gründerbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde.

Dokumente:

V07: Erklärung I [Stampa] für Genossenschaften – Gründung

V08: Erklärung II Lex Friedrich-Erklärung

3.4 Protokoll der Gründungsversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind in einem schriftlichen Protokoll zu fassen. Mindestens sieben Gründer (Art. 831 OR; Art. 86 lit. a HRegV) erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie genehmigen die Statuten und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision. Das Protokoll hat sämtliche Angaben gemäss Art. 85 HRegV zu enthalten und ist von allen Gründern im Original zu unterzeichnen.

Dokumente:

V10: Entwurf Protokoll Gründungsversammlung

4. KONSTITUIERENDE VERWALTUNGSSITZUNG

4.1 Protokoll über Konstituierung der Verwaltung

Je nach Statuten konstituiert sich die Verwaltung selber. In diesem Fall ist bei der ersten Sitzung der Verwaltung dieses Gremium zu konstituieren und die Zeichnungsberechtigung zu regeln.

Dokumente:

V12: Erklärung I [Stampa] für Genossenschaften – Gründung

V13: Erklärung II Lex Friedrich-Erklärung

² **Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten**

Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten Sofern gemäss Statuten Anteilscheine bestehen sollen und diese nicht durch Bargeld liberiert werden, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist der Gründungsversammlung der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen. Hat sich die Genossenschaft im Zeitpunkt ihrer Gründung verpflichtet (d.h. es ist bereits ein unterzeichneter Vertrag vorhanden oder wird am Tag der Gründung abgeschlossen), wesentliche Vermögenswerte von Gründern oder diesen nahestehenden Personen zu übernehmen, liegt eine Sachübernahme vor. In diesem Fall ist der Gründungsversammlung der schriftliche Sachübernahmevertrag vorzulegen.

Beabsichtigt die Gesellschaft einen solchen Erwerb unmittelbar nach ihrer Gründung, ist eine beabsichtigte Sachübernahme gegeben.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen. Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

5. ANMELDUNG BEIM HANDELSREGISTER

5.1 Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt die Verwaltung, die Genossenschaft im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung muss von einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV)³. Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen zeichnungsberechtigten Personen anzubringen (Art. 21 Abs. 1 HRegV)⁴. Sämtliche Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2⁵ und Art. 21 Abs. 1 und 3 HRegV)². Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV⁶ beinhalten. Das Handelsregister muss die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte oder einer Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte prüfen. Bei der Personeneintragung muss immer eine Ausweiskopie eingereicht werden. Die Kopie des Ausweispapieres ist immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

Es wird empfohlen, sämtliche Gründungsunterlagen dem Handelsregister zur Vorprüfung einzureichen. Der Anmeldetext wird dann vom Handelsregister vorbereitet.

Dokumente:

V14: Anschreiben an Handelsregister

V15: Anmeldung Genossenschaft beim Handelsregister (Anmeldetext)

Links

- **Handelsregisterverordnung (HRegV)** vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Januar 2015):
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20072056/index.html>

³ Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV:

Art. 17 Anmeldende Personen

1 Die Anmeldung erfolgt durch die betroffene Rechtseinheit und muss von folgenden Personen unterzeichnet sein:

c. bei juristischen Personen: von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung (Art. 931a OR);

⁴ Art. 21 Abs. 1 HRegV

Art. 21 Unterschriften

1 Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, so muss sie ihre eigenhändige Unterschrift nach Massgabe einer der nachfolgenden Modalitäten beim Handelsregisteramt hinterlegen:

a. Sie zeichnet die Unterschrift beim Handelsregisteramt.

b. Sie reicht dem Handelsregisteramt die Unterschrift als Beleg ein:

1. auf Papier von einer Urkundsperson beglaubigt;

2. elektronisch eingelesen und von einer Urkundsperson beglaubigt; oder

3. elektronisch eingelesen und von ihr selbst bestätigt.

3 Um die elektronisch eingelesene Unterschrift selbst zu bestätigen, versieht die zeichnungsberechtigte Person diese mit einer Erklärung, dass sie diese als ihre eigene anerkennt, und signiert sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer nach dem ZertES anerkannten Anbieterin basiert.

⁵ Art. 18 Abs. 2 HRegV

Art. 18 Unterzeichnung

2 Die Anmeldung auf Papier ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Unterschriften schon früher in beglaubigter Form für die gleiche Rechtseinheit eingereicht wurden. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift, so kann das Handelsregisteramt eine erneute Beglaubigung verlangen.

⁶ Art. 24b HRegV

Art. 24b1 Angaben zur Identifikation

1 Zur Identifikation der natürlichen Personen werden auf der Grundlage des Ausweisdokuments die folgenden Angaben im Handelsregister erfasst:

a. der Familienname;

b. gegebenenfalls der Ledigname;

c. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;

d. das Geburtsdatum;

e. das Geschlecht;

f. die politische Gemeinde des Heimatortes, oder bei ausländischen Staatsangehörigen, die Staatsangehörigkeit;

g. die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments.

2 Zusätzlich werden folgende Angaben im Handelsregister erfasst:

a. allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen;

b. die politische Gemeinde des Wohnsitzes, oder bei einem ausländischen Wohnsitz, der Ort und die Landesbezeichnung.

3 Die Publizität dieser Angaben richtet sich nach Artikel 119 Absatz 1.